

AGB Container- und Transportdienst

Stand 1.7.2021

1. Geltung der Bedingungen

Die Entsorgung von Abfällen mittels Container- oder Selbstlader-Fahrzeugen durch Rabe GmbH Container- und Transportdienst erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen bzw. von Rabe GmbH Container- und Transportdienst künftigen Leistungen. Spätestens mit der Bestellung bzw. Auftragserteilung an Rabe GmbH Container- und Transportdienst, gleich welcher Art (telefonisch oder postalisch), zwecks Container-Erstgestellung bzw. Abfuhr durch ein Selbstladerfahrzeug gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers bzw. Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Allgemeines

Baustellen, Lagerplätze, Einfahrten und Gehwege sind vom Auftraggeber bzw. Besteller oder dessen beauftragten Personen so herzurichten, dass diese Stellen von Rabe GmbH Container- und Transportdienst Fahrzeugen zum Zweck der Auftrags erledigung bedenkenlos und ohne Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer befahren werden können. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Schuttlagerstellen oder Containerstandplätze so ausreichend abgesperrt und gesichert sind, dass Rabe GmbH Container und Transportdienst am bestellten Platz die Leistungen problemlos erbringen kann. Wartezeiten, z.B. auf Polizei oder Abschleppdienst etc., werden auf dem Leistungsnachweis vermerkt. Der Berechnungsfaktor von Rabe GmbH Container- und Transportdienst beträgt 65 € netto pro Stunde.

3. Wartezeit und/oder vergebliche Anfahrten

Der Fahrer von Rabe GmbH Container- und Transportdienst ist bevollmächtigt, selbst vor Ort zu entscheiden, ob er wartet, bis die Bedingungen für die Erbringung der Leistung gegeben sind, oder wegfährt (weil dadurch andere Termine nicht eingehalten werden können) und später bzw. am nächsten Tag die Leistung ausführt. Sollte dieser Fall eintreten, so handelt es sich um eine vergebliche Anfahrt, die zu Lasten des Auftraggebers bzw. Bestellers geht.

4. Container und Containerabfall

Beim Bestellen von Containern ist der Auftraggeber bzw. Besteller verpflichtet, die genaue Bezeichnung der Abfallart zu nennen. Der bereitstehende Container wird dem Auftraggeber bzw. Besteller zur Befüllung mit der von ihm bei der Bestellung bezeichneten Abfallart (vom Gewicht her gleichmäßig über die gesamte Länge, max. bis zur Höhe der Oberkante, bzw. der Lademarkierung und nur bis zum zulässigen Höchstgewicht einschließlich Containergewicht bei Absetzcontainern einschließlich Containergewicht) überlassen. Sollte bei der Abholung bzw. Entleerung des Containers vom Auftrag abweichend eine größere Menge oder eine andere Abfallart (z.B. durch zusätzliche Fremdbeladung) festgestellt werden, gehen alle möglicherweise entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers. Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften entstehen, haftet ausschließlich der Auftraggeber. Gefährliche und Sonderabfälle dürfen nicht in die Container eingefüllt werden (z.B. Malerfarbe, Öl, Asbest, ölverseuchter, kontaminierter Bodenaushub). Sollte es sich dabei um Asbest oder kontaminierte Stoffe handeln, wird der Abfall an den Auftraggeber bzw. Besteller zurückgeführt. Sollte die Deponie darauf bestehen, dann ist Rabe GmbH Container- und

Transportdienst verpflichtet, die Polizei und Umweltbehörden zu benachrichtigen und den Verursacher (Auftraggeber bzw. Besteller) und die Firma bekanntzugeben. Die Reinigung des Containers nach der Befüllung mit derartigen Stoffen geht zu Lasten des Auftraggebers bzw. Bestellers. Für Schäden am Container (auch Abhandenkommen), die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber bzw. Besteller. Die Standzeit der Container ist für 14 Kalendertage kostenfrei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns rechtzeitig, wenigstens ein Tag vor Ablauf der ursprünglich angegebenen Containergestellungszeit, zu benachrichtigen, dass und wie lange er den Container evtl. weiter benötigt. In jedem Falle ist der Auftraggeber bzw. Besteller verpflichtet, bei Beendigung der vereinbarten Gestellungsfrist dafür Sorge zu tragen, dass Rabe GmbH Container- und Transportdienst den Container ohne Verzögerungen abholen kann. Insoweit gilt Rabe GmbH Container- und Transportdienst als ermächtigt, den Container vom Grundstück ohne weitere Ankündigung nach Ablauf der vereinbarten Gestellungsfrist abzuholen. Ab dem 15. Tag fällt eine Mietgebühr von 2 € netto je Kalendertag an. Rabe GmbH Container und Transportdienst weist den Kunden nicht auf den Ablauf der mietfreien Stellzeit hin. Die von Rabe GmbH Container- und Transportdienst aufgestellten Container sind vom Auftraggeber bzw. Besteller, sofern diese auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Grundstücken stehen, bei den zuständigen Behörden anzuzeigen bzw. anzumelden. Es können dann gegebenenfalls noch Stellgebühren der Ämter anfallen. Auf Gehwegen dürfen Container generell nicht abgestellt werden. Gegebenenfalls meldet Rabe GmbH Container- und Transportdienst die Container maximal 10 Tage an. Der Auftraggeber bzw. Besteller hat die Pflicht den Auftrag bei der Bestellung zu erteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Verkehrsbestimmung gehen sämtliche Bußgelder bzw. Schadensersatzansprüche Dritter zu Lasten des Auftraggebers bzw. Bestellers. Die von Rabe GmbH Container- und Transportdienst im Auftrag zur Verfügung gestellten Container fallen in die Aufbewahrungspflicht des Auftraggebers bzw. Bestellers und müssen mit Sorgfalt behandelt werden. Für eventuelle Schäden, die fahrlässig oder durch Beauftragung Dritter zwecks Entleerung bzw. Leergreifen entstehen, ist der Auftraggeber bzw. Besteller in voller Höhe verantwortlich. Für die von Rabe GmbH Container- und Transportdienst im Auftrag abgestellten Container, die auf Wunsch des Auftraggebers bzw. Bestellers vor Ort, d.h. auf Fahrbahnen, Gehwegen, Grundstücken und Plätzen stehen, sind die gesetzlichen Bestimmungen u.a. Absicherungen zu beachten und einzuhalten. Rabe GmbH Container- und Transportdienst übernimmt keine Haftung oder Ersatzansprüche, die aus den vorgenannten Gründen entstehen. Sämtliche Schäden bzw. Ersatzansprüche gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. Bestellers oder von ihm beauftragten Personen. Sollten wir insoweit von Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber uns von entsprechenden Ansprüchen freizustellen.

5. Haftung

Für verursachte Schäden, die durch Rabe GmbH Container- und Transportdienst-Fahrer, bzw. Fahrzeuge entstehen, haftet Rabe GmbH Container- und Transportdienst bis zu der Höhe, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des AGNB-Versicherungsvertrages als Ersatz festgelegt sind. Weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers bzw. Bestellers, die aus und im Zusammenhang mit der Abwicklung des Auftrages entsteht, verjähren längstens in 6 Monaten nach Beendigung des Auftrages.

6. Terminvereinbarung

Rabe GmbH Container- und Transportdienst-Terminzusagen für Container und Selbstladerentsorgung sind immer unverbindlich anzusehen, da diese in erheblichen Umfang von den Verkehrs- und Wetterverhältnissen abhängig sind. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bzw. Bestellers wegen möglicher Nichteinhaltung sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

7. Vertragsbestimmung

Sofern eine vertragliche Vereinbarung zwischen Rabe GmbH Container- und Transportdienst und

Auftraggeber nicht abgeschlossen ist, sind Rabe GmbH Container- und Transportdienst Leistungsnachweise als Vertragsgrundlage rechtskräftig. Als Rechnungsgrundlage sind Rabe GmbH Container- und Transportdienst-Leistungsnachweise vom Auftraggeber bzw. Besteller oder beauftragten Personen auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen (sofern die Baustelle bzw. der Aufstellort besetzt ist). Nachträglich auftretende Differenzen sind daher gegenstandslos.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. jeweils gesetzlich geltender Mehrwertsteuer. Erhöhen sich nach Angebotsabgabe oder Containerstellung bis zur Abholung des Containers die Entsorgungskosten, gelten die jeweils aktuellen Preise. Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, die Zufuhr und die Abholung des Containers zzgl. Maut, Entsorgungskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Können wir aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers bzw. Bestellers liegen, den Container nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht abholen, hat der Auftraggeber für jeden Tag der Vorenthaltung des Containers eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Mietzinses zu zahlen. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug zu zahlen. Sollte die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erbracht werden, so gerät der Vertragspartner in Verzug. Für den Fall des Verzuges berechnet Rabe GmbH Container- und Transportdienst Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 12% ab Fälligkeit. Des Weiteren werden für jedes Mahnschreiben ab Fälligkeit pauschal 10 € erhoben. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Rabe GmbH Container- und Transportdienst über den Betrag verfügen kann.

9. Gerichtsstand, Teilwirksamkeit

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Torgau. Sollte eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.